



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-411/2016-14

Ggst.: Pucher KG, Sankt Peter am Ottersbach  
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 480 Tiere  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 29. März 2016

**Pucher KG, Sankt Peter am Ottersbach  
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 480 Tiere**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, vom 9. Februar 2016 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Pucher KG, Dietersdorf am Gnasbach 53/1, 8093 Sankt Peter am Otterbach „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 480 Tiere“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 9. Februar 2016 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Pucher KG, Dietersdorf am Gnasbach 53/1, 8093 Sankt Peter am Otterbach „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 480 Tiere“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schreiben an die Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Jänner 2016 (**Beilage 1**)
- Baubeschreibung vom 30. Jänner 2013 (**Beilage 2**)
- Agrartechnische Stellungnahme vom 12. Jänner 2016, erstellt von DI Franz Stein, Krebsengasse 6, 8720 Knittelfeld (**Beilage 3**)
- Emissions- Immissionstechnische Beurteilung – Betrieb Pucher vom 19. Juli 2009, erstellt vom Lehr- und Forschungszentrum Raumberg Gumpenstein, Raumberg 38, 8952 Irdring (**Beilage 4**)
- Einreichplan vom 21. Jänner 2016, erstellt von der Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H., Fischerbühel 1, 4644 Scharnstein (**Beilage 5**)
- Lagepläne (**Beilagen 6 - 8**)

**II.** Am 11. Februar 2016 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

**III.** Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme gebeten, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet) zur Ausführung kommt.

**IV.** Am 12. Februar 2016 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.

V. Nach Mitteilung des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 16. Februar 2016 befindet sich innerhalb eines 300 m-Radiuses um den künftigen Zubau kein Gebiet der Kategorie E.

VI. Am 17. Februar 2016 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob das Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, in einem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des NschG 1976 liegt.

VII. Am 2. März 2016 hat die Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Stellung genommen:

*„Das Grundstück 249 in der KG Dietersdorf liegt nicht direkt in einem Europaschutzgebiet (ESG Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach), aber direkt angrenzend an dieses Schutzgebiet. Da es sich bei diesem Schutzgebiet um den Gnasbach handelt und auch Projekte außerhalb eines Schutzgebietes, welche Einfluss auf die Schutzgüter innerhalb des Europaschutzgebietes haben können, geprüft werden müssen, fällt auch dieses Grundstück in ein schutzwürdiges Gebiet. Zumindest gehört überprüft, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden ESG haben kann.“*

VIII. Mit Schreiben vom 3. März 2016 wurde die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach um Mitteilung ersucht, ob das auf Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, befindliche Stallgebäude naturschutzrechtlich bewilligt wurde.

IX. Am 4. März 2016 hat die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach in Beantwortung der Anfrage vom 3. März 2016 mitgeteilt, dass für das auf Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, befindliche Stallgebäude keine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt.

X. Mit Schreiben vom 4. März 2016 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme ersucht, ob für das bestehende Stallgebäude auf Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, eine Bewilligung nach dem NschG 1976 erforderlich war/ist.

XI. Am 9. März 2016 hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Das oben erwähnte Stallgebäude liegt weder in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet noch in einem Europaschutzgebiet. Sehr wohl grenzt das Grundstück 249, KG Dietersdorf (im Ausmaß von 2,67 ha) mit seiner östlichen Breitseite direkt an den Gnasbach, und somit an das ESG 15 (Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach) an. An diesem Abschnitt des Baches sind jedoch keine Schutzgüter (wie sonst an vielen Stellen des Gnasbaches die ‚Gemeine Flußmuschel‘ *Unio crassus*) verortet und das Gebäude steht an der westlichen Grundstücksgrenze im Abstand von 245 m, somit ist auch die Gefährdung durch übermäßigen Düngeeintrag durch den Stall nicht gegeben. Das Projekt kann somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen.“*

XII. Mit Schreiben vom 9. März 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIII. Die Umweltschützerin hat am 23. März 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 9. März 2016, hier eingelangt am 11. März 2016, wurde ich über das Vorhaben der Pucher KG informiert, die bestehende Mastschweinehaltung um 480 Tiere auf insgesamt 1440 Schweine zu erweitern. Der Betrieb auf Gst. Nr. 249 KG Dietersdorf liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E, weshalb der relevante Schwellenwert 2.500 Mastschweineplätze beträgt. Das Vorhaben erreicht diesen Schwellenwert weder derzeit noch nach der geplanten Erweiterung. Darüber hinaus liegt das antragsgegenständliche Projekt unter der*

*Bagatellgrenze von 25%. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist aus meiner Sicht keine Einzelfallprüfung in Hinblick auf eine Kumulierung mit weiteren Tierhaltungen im Nahbereich erforderlich.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Pucher KG führt am Standort Dietersdorf am Gnasbach 53/1, 8093 Sankt Peter am Otterbach (Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf), einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach 960 Mastschweine. Die Baubewilligung für das Stallgebäude wurde am 6. Oktober 2009 erteilt.

**II.** Die Projektwerberin beabsichtigt den Zubau eines Stallgebäudes zum bestehenden Gebäude für die Haltung von 480 Mastschweinen sowie den Bau eines Ganzkornsilos.

**III.** Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Mitteilung des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen (vgl. Punkt A) V.).

**IV.** Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 (vgl. Punkt A) IV.).

**V.** Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich nach Mitteilung der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

1. Betrieb Rudolf Rauch (Gst. Nr. 250, KG Dietersdorf)  
legalisierter Tierbestand: 998 Mastschweine
2. Betrieb Johann Voller, Murecker Straße 13, 8082 St. Stefan i.R.  
legalisierter Tierbestand: Mastelertieraufzucht für Legehennen mit einem Bestand von 25.000 Küken

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**III.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Zubau zum Stallgebäude auf Gst. Nr. 249, KG Dietersdorf. Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (identies Grundstück) und sachlichen Zusammenhangs

(Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Zur Frage, ob für das bestehende Vorhaben alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen, ist Folgendes auszuführen:

- Das bestehende Vorhaben ist nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach baurechtlich bewilligt (vgl. Punkt B. I.).
- Eine Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz ist nicht gegeben, da die Kapazität (960 Mastschweineplätze) unter dem Schwellenwert (2000 Mastschweineplätze) liegt.
- Eine wasserrechtliche Bewilligung ist mangels Lage des Vorhabens in einem Wasserschutz- oder Schongebiet sowie im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959) nicht gegeben.
- Eine Bewilligung nach dem NschG 1976 ist nicht erforderlich. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 9. März 2016 *„liegt das oben erwähnte Stallgebäude weder in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet noch in einem Europaschutzgebiet. Sehr wohl grenzt das Grundstück 249, KG Dietersdorf (im Ausmaß von 2,67 ha) mit seiner östlichen Breitseite direkt an den Gnasbach, und somit an das ESG 15 (Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach) an. An diesem Abschnitt des Baches sind jedoch keine Schutzgüter (wie sonst an vielen Stellen des Gnasbaches die ‚Gemeine Flußmuschel‘ Unio crassus) verortet und das Gebäude steht an der westlichen Grundstücksgrenze im Abstand von 245 m, somit ist auch die Gefährdung durch übermäßigen Düngeeintrag durch den Stall nicht gegeben. Das Projekt kann somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen.“*

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E (vgl. Punkt A) IV. und V.) wird dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**VII.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Innerhalb der letzten 5 Jahre wurde nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach keine Kapazitätsausweitung bewilligt (vgl. Punkt B) I.).

**VIII.** Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze) wird durch das Vorhaben (Bestand: 960 Mastschweine; Erweiterung um 480 Mastschweine) nicht überschritten. Durch die Änderung erfolgt auch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**IX.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Das gegenständliche Vorhaben (Erweiterung um 480 Mastschweine) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 19,20%.

Da das beantragte Vorhaben die Geringfügigkeitsschwelle des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht überschreitet, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**X.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>  
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Abgabekontonummer 109990580 vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Pucher KG, Dietersdorf am Gnasbach 53/1, 8093 Sankt Peter am Otterbach, als Projektwerberin
2. Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, als Standortgemeinde  
**unter Anschluss des vidierten Plansatzes II**
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bürgermeister der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG

5. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
6. Abteilung 13, Referat Naturschutz, im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
11. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
12. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz